

# Erhöhung der steuerlichen Arbeitgeberförderung gem. § 100 EStG

Die steuerliche bAV Förderung für den Arbeitgeber wird verdoppelt

Entwurf zum „Grundrentengesetz“ vom 19.02.2020 betrifft auch die betriebliche Altersversorgung

*„Die Grundrente in der gesetzlichen Rentenversicherung ist beschlossen. Im zugrundeliegenden „Grundrentengesetz“ ist in Artikel 6 auch eine Anpassung für den § 100 EStG mit positiven Auswirkungen für die betriebliche Altersversorgung verankert. Die steuerliche Förderung für den Arbeitgeber wird verdoppelt, wenn er eine betriebliche Altersversorgung zugunsten eines „Geringverdieners“ einrichtet.“*

## Änderungen in der bAV im § 100 EStG

Der § 100 EStG wurde erst 2018 mit dem neuen Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführt. Das gerade verabschiedete Gesetz hat somit weitere Signalwirkung zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt und damit das Inkrafttreten des Gesetzes wird für Juli erwartet.

Es wird der steuerliche Förderbetrag in der bAV für „Geringverdiener“ von derzeit 144,- Euro (30% vom alten max. bAV Beitrag in Höhe von 480,- Euro p.a.) auf neu max. 288,- Euro (30% vom neuen max. bAV Beitrag in Höhe von 960,- Euro p.a.) angehoben.

Damit soll noch mehr Anreiz für den Arbeitgeber geschaffen werden, Beiträge für Geringverdiener zu einer bAV zu leisten. Auch die Einkommensgrenze der „Geringverdiener“, bis zu der eine bAV-Förderung für einen Arbeitnehmer möglich ist, soll von 2.200,- Euro mtl. auf 2.575,- Euro mtl. ansteigen.

*„Ein weiterer positiver Schritt zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung und damit der gesamten Altersversorgungsstruktur in Deutschland“.*

Stand Juli 2020

© Mein Sachverständiger bAV



Bundesverband  
Bundesverband Deutscher  
Sachverständiger und Fachgutachter e.V.

